



Aus dem Inhalt

- Neues aus Wissenschaft und Wirtschaft im Kreis
- Landräte auf dem Rennsteig unterwegs
- Schnuppertag im Gymnasium Arnstadt
- Erfolgreicher Integrationskurs an der VHS
- Umgang mit der Biotonne bei Frost
- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises
- Bekanntmachungen der Wasser-/Abwasserverbände



Der Schloßberg von Stützerbach

Foto: Joachim Geyer

Stützerbach

Ein „vor 1506“ zu datierender Beleg (1365 ?) ist die erste Nachricht über das heutige Stützerbach. Er spricht von einer Schneidemühle am „Stoczerbach“ (im 16. Jahrhundert der Name für die heutige Lengwitz). 1660 kommt es zur Teilung Stützerbachs in einen weimarischen (Sachsen-Weimar) und einen kursächsischen (ab 1815 preußischen) Teil. Die Grenze verlief längs des Flüsschens Lengwitz mitten durch den damals nur aus wenigen Häusern bestehenden Ort. Seitdem entstanden alle öffentliche Einrichtungen doppelt: So hatte bzw. hat Stützerbach je zwei Kirchen, Friedhöfe, Schulen, Feuerwehren oder Gemeindeämter, was zu mancher Kuriosität führte.

Mitte des 17. Jahrhundert entsteht die erste Glashütte in Stützerbach. Sie bildet den Anfang zu einer langen Tradition des Glasinstrumentenblasens, welche zu bedeutenden Höhepunkten führte wie die ersten in Deutschland industriell gefertigten Thermometer, Glühbirnen oder Röntgenröhren. Stützerbach bleibt der Ruhm - reich geworden ist der Ort dadurch nicht.

Mit der Glasindustrie eng verbunden ist auch der Besuch des bedeutendsten Gastes von Stützerbach: Von 1776 bis 1780 weilte Goethe insgesamt dreizehn Mal hier, und er kehrte dabei häufig beim Glashüttenbesitzer Gundelach ein. Das Haus ist heute eine Goethedenkstätte. Eine neuere Entwicklung begann 1870. Stützerbach etablierte sich wegen seiner schönen Lage und der anerkannten Erholungsmöglichkeiten als gut besuchter Urlaubs- und Kurort, insbesondere für Kaltwasserkuren.

1906 wurde die Bahnstrecke von Ilmenau über Stützerbach hinauf zum Rennsteig und wieder hinunter nach Schmiedefeld gebaut. Sie gehört zu den steilsten normalspurigen Bahnstrecken Deutschlands und ist eine ingenieurtechnische Meisterleistung. Leider finden derzeit hier nur Sonderfahrten statt.

Stützerbach hat heute ca. 1300 Einwohner.



Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises,

das Jahr 2010 neigt sich seinem Ende entgegen und es ist wieder einmal Zeit, auf Ereignisse des Jahres zurückzublicken.

Für den Ilm-Kreis als Schulträger war es das Jahr der Schulen. Durch das Konjunkturpaket II der Bundesregierung sowie Möglichkeiten der Städtebauförderung konnten wir in diesem Jahr an 16 Standorten Arbeiten abschließen und die sanierten bzw. neugebauten Gebäude wieder an die Schüler und Lehrer übergeben.

So konnten z.B. die Sanierungsarbeiten an den Grundschulen Johann Sebastian Bach in Arnstadt, Karl Zink und Ziolkowski in Ilmenau, an der in Gehren und an den Turnhallen Am Stollen in Ilmenau und an der Grundschule Holzhausen abgeschlossen werden. Für das Förderzentrum Dr. Hans Vogel in Ilmenau wurde ein Ersatzneubau realisiert.

Neben der infrastrukturellen Ausstattung der Schulen ist es zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in den kommenden Jahren mindestens genauso wichtig, eine zukunftssichere berufliche Entwicklung der jungen Menschen zu sichern. Mit dem Zentrum zur beruflichen Orientierung in der Kauffbergstraße haben wir in Arnstadt eine Institution, in der sich die Schüler über verschiedene im Kreis angebotene Ausbildungen informieren können. Zusätzlich konnten wir im November mit der Inbetriebnahme des Informationsbusses ein thüringenweit einmaliges mobiles Informationsangebot für Schüler schaffen (siehe S. 4)

Besonders positiv zu bewerten war in diesem Jahr die wirtschaftliche Entwicklung des Ilm-Kreises. Die Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz bietet mit insgesamt 400 Hektar (200 ha besiedelt und 200 ha geplant) thüringenweit die größten Industrie- und Gewerbeflächen und kann mit erfolgreichen Ansiedlungen und vorhandenen Entwicklungspotentialen werben.

Anfang Juni erinnerten wir mit einer Festveranstaltung an das 20-jährige Bestehen der Kommunalen Selbstverwaltung, am 3. Oktober feierten wir den 20. Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands und konnten somit auch auf 20 Jahre Entwicklung der Demokratie und das Zusammenwachsen von Ost und West zurückblicken.

Aber das Jahr 2010 war auch von Katastrophen gekennzeichnet wie beispielsweise die Flutkatastrophe in Pakistan im August und die schwere Erdbebenkatastrophe in Haiti Anfang des Jahres, dessen Auswirkungen bis heute andauern. Zur Unterstützung der überwiegend in Armut lebenden Menschen haben wir durch unsere gemeinsame Aktion mit dem Deutschen Roten Kreuz, dem Verein „Freies Wort hilft“ und der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau „Eine Schule für Haiti“ Spenden in Höhe von 100.000 Euro sammeln können. Mit dieser Aktion konnten wir den Wiederaufbau und den Fortbestand einer Schule in Palmiste-à-Vin unterstützen und so beitragen, den Kindern von Haiti wieder eine Zukunft mit Bildung zu geben.

Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr

Ihr

Dr. Benno Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

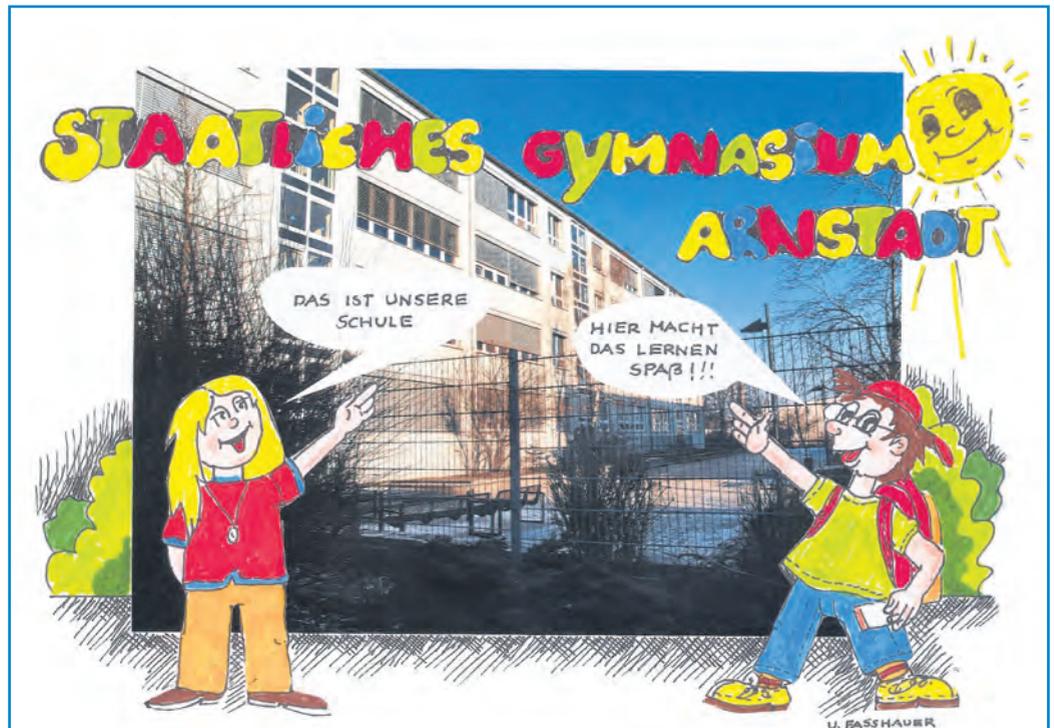
Nichtamtlicher Teil

- Schnuppertag im Gymnasium ArnstadtS. 2
- Musikschul-Wettbewerb in Bad SulzaS. 3
- Landräte auf dem Rennsteig unterwegsS. 3
- Rückblick auf den Tag der Selbsthilfegruppen im Ilm-Kreis.....S. 3
- Totale Mondfinsternis am 21. DezemberS. 3
- Neues aus Wissenschaft und WirtschaftS. 4
- „Eine Schule für Haiti“ – Resümee eines Benefizkonzertes.....S. 6
- Resümee der Kinderschutzfachtagung 2010S. 6
- Erfolgreicher Integrationskurs an der VHSS. 7
- Umgang mit der Biotonne bei Frost.....S. 7
- Veranstaltungen im Ilm-KreisS. 8

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten KreistagssitzungS. 9
- Beschlussübersicht der Kreistagssitzung vom 17. November 2010.....S. 9
- Weitere KreistagsbeschlüsseS.10
- Beschlüsse beschließender AusschüsseS.11
- Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises.....S.11
- Bekanntmachungen der Unteren WasserbehördeS.12
- Bekanntmachung der Unteren ImmissionsschutzbehördeS.14
- AusschreibungS.14
- Jahresabschluss 2009 der Sparkasse Arnstadt-IlmenauS.14
- Bekanntmachungen des Wasser-/Abwasserverbands IlmenauS.15
- Bekanntmachungen Wasser- und Abwasserverbands Arnstadt und Umgebung.....S.20

Nichtamtlicher Teil



Wir laden ein uns kennenzulernen

„Schnuppertag“ im Arnstädter Gymnasium
im Schulteil Käferburger Str. 2
für Eltern und Schüler der vierten Klassen

Gute Ergebnisse für Musikschüler

Anfang November fand in Bad Sulza der alljährliche Wettbewerb für Kinder und Jugendliche statt, an dem sich wieder

Schüler der Musikschule des Kreises sehr erfolgreich beteiligten:

Altersklasse bis 7 Jahre:

Emil Beck (Klavier) - mit sehr gutem Erfolg

Altersklasse 8-10 Jahre

Tarik Wagner (Gitarre) - mit sehr gutem Erfolg
Mika Wilhelm (Gitarre) - mit sehr gutem Erfolg

Altersklasse 11-13 Jahre

Niklas Lembke (Gitarre) - mit gutem Erfolg
Stephan Meise (Klavier) - mit sehr gutem Erfolg
Felix Beck (Klavier) - mit hervorragendem Erfolg

Altersklasse 17-18 Jahre

Lisa Leipoldt (Gitarre) - mit sehr gutem Erfolg



Auch Tarik Wagner und Mika Wilhelm (hier bei einem Konzert in der Musikschule) vertraten die Musikschule in Bad Sulza mit sehr gutem Erfolg

Landräte-Wanderung im Landkreis Sonneberg

Seit einigen Jahren bereits finden sich die Landräte des Südthüringer Raums zu einer gemeinsamen Wanderung entlang des Rennsteigs zusammen.

Diesmal folgten ihre Amtskollegen Thomas Müller (Hildburghausen) und Benno Kaufhold (Ilm-Kreis) der Einladung der Sonneberger Landrätin Christine Zitzmann.

Stand bei den ersten Wanderungen 2006 und 2007 noch

der Rennsteig selbst im Mittelpunkt, war diesmal der Blick in die Landstriche links und rechts des Höhenweges - die so genannten „Rennsteigleitern“ - gerichtet. Thema der gemeinsamen Gespräche war vor allem die touristische Vermarktung dieser Region.

Dass der Thüringer Wald auch im Landkreis Sonneberg viel zu bieten hat, wurde hierbei deutlich. Unter Leitung von Kreiswegewart Eckard

Resch führte die Wanderung über acht Kilometer von Steinheid zur Steinacher Fellbergbaude nahe der Skiarena Silbersattel, Thüringens größtem und schneesicherstem alpinen Skigebiet. Markante Wegpunkte waren dabei das 868 Meter hoch gelegene „Kieferle“ als Hausberg Steinheids, die „Milonsruh“ mit einem bemerkenswerten Blick auf Steinach und der 842 Meter hohe Fellberg.



Landrätin Christine Zitzmann erläutert Dr. Kaufhold die zu ihren Füßen liegende Stadt Steinach, rechts der Hildburghäuser Landrat Thomas Müller

Selbsthilfetag 2010 - Selbsthilfe in Aktion

Unter diesem Motto hatten am 4. November zum 4. traditionellen Selbsthilfetag die AWO und die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS), einige Krankenkassen und die Ilm-Kreis-Kliniken in das AWO Pflegeheim „Hüttenholz“ in Ilmenau eingeladen.

69 Selbsthilfegruppen (SHG) werden KISS unter einem Dach gebündelt. Weitere SHG befindet sich im Entstehen.

Landrat Dr. Kaufhold dankte für das ehrenamtliche Engagement und sagte seine weitere Unterstützung für die Arbeit der Selbsthilfegruppen zu.

Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen nutzten diesen Tag zur Präsentation themenbezogener Informationsstände. Durch zahlreiche Workshops und Vorträge hatten alle Besucher die Möglichkeit, neues und aktuelles Wissen zu erhalten. Insgesamt fand die Veranstaltung einen sehr hohen Zuspruch. Neue Kontakte konnten hergestellt, aktuellste Erfahrungen ausgetauscht und neue selbsthilfebezogene Kenntnisse vermittelt werden.

Totale Mondfinsternis am 21. Dezember

In den Morgenstunden des 21. Dezember kommt es zu einer totalen Mondfinsternis. Von Thüringen aus sieht man jedoch nur deren Beginn. Die totale Bedeckung (beginnend 8.40 Uhr) spielt sich unter dem Horizont ab ist hier nicht mehr beobachtbar. In der Volkssternwarte in Kirchheim kann das Ereignis an Teleskopen beobachtet werden. Interessierte können in der Zeit von 7 bis 8.30 Uhr das Naturschauspiel miterleben.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Sternwarte jeden Freitag von 19 bis 21 Uhr geöffnet ist, um allen interessierten Bürgern die Möglichkeit zu bieten, bei klarem Himmel unter fachkundiger Anleitung den Sternenhimmel zu beobachten. Für kurzfristige Anfragen ist die Sternwarte unter Tel. 036200-61741 zu erreichen.



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Zwei Kreise und die Landeshauptstadt handeln gemeinsam

Auch wenn die Standortmesse EXPO REAL schon einige Wochen zurück liegt, haben sich die drei Repräsentanten der Wirtschaftsregion „Erfurter Kreuz“ getroffen, um auf die gemeinsame Messebeteiligung zurückzublicken, aber auch, um Perspektiven der Zusammenarbeit zu erörtern.

Im Arnstädter Landratsamt haben Landrat Dr. Benno Kaufhold, der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt, Andreas Bausewein, und der Landrat des Landkreises Gotha, Konrad Gießmann, eine Auswertung der gemeinsamen Messebeteiligung an der EXPO REAL in München vorgenommen. Mit dabei war Martin Winter, Geschäftsführer des auf dem „Erfurter Kreuz“ ansässigen Schaumstoffherstellers Carpenter GmbH. Er gab seine Eindrücke, als Teilnehmer einer Podiumsdiskussion, auf der Messe wieder.

Landrat Benno Kaufhold ließ keinen Zweifel daran, dass der IIm-Kreis auch bei der nächsten EXPO REAL wieder dabei sein wird. Als besonders erfolgreich schätzte Kaufhold die Zusammenarbeit der drei Gebietskörperschaften Landeshauptstadt Erfurt, Landkreis Gotha und IIm-Kreis bei der Entwicklung des gemeinsamen Wirtschaftsraums „Erfurter Kreuz“ ein: „Hier werden wir gemeinsam weitermachen.“

Das sah auch Erfurts Oberbürgermeister Andreas Bausewein nicht anders: „Erfurt war schon achtmal auf der EXPO REAL vertreten. Aber ein so konkretes Beispiel und einen solchen Anziehungspunkt wie das Modell vom ‚Erfurter Kreuz‘ konnten wir bisher noch nicht vorweisen.“

Konrad Gießmann, Gothaer Landrat, ging davon aus, dass im internationalen Maßstab Einzelstandorte künftig kaum noch relevant sind: „Entscheidend ist es, die Region zu präsentieren. Investoren ist es egal, in welchem Kreis sie sich ansiedeln. Für uns ist es wichtig, dass die Landeshauptstadt mit ihrem Bekanntheitsgrad dabei ist.“

Schülern mit dem Ausbildungsbus entgegen fahren

18 Meter lang ist der neue Ausbildungsbus, der als gemeinsames Projekt der Landkreise Sonneberg und IIm-Kreis nun die Möglichkeit bietet, Berufsberatung vor Ort an den Schulen auf sehr anschauliche Weise durchzuführen. Entsprechend ausgestattet ist das Fahrzeug: Unternehmen aus der Region stellen Ausbildungsplätze vor und geben anhand von Anschauungsmaterial und Prospekten einen Einblick in ihre Ausbildungspraxis. Erfahrene Berufsberater des Arnstädter Kompetenzzentrums für Berufsorientierung im Ausbildungsverbund des IIm-Kreises stehen zudem zu Gesprächen zur Verfügung. Die Sonneberger Landrätin Christine Zitzmann und Landrat Dr. Benno Kaufhold durchschnitten das Band und übergaben den Bus seiner Bestimmung.

Als Vertreter des Ausbildungsverbundes im IIm-Kreis be-



Der Ausbildungsbus tourt künftig durch den IIm-Kreis und durch den Kreis Sonneberg.



Landrat Dr. Benno Kaufhold und die Landrätin des Kreises Sonneberg, Christiner Zitzmann, durchschnitten das Band und übergaben den Bus seiner Bestimmung. Fotos (2): wr

grüßte Manfred Koch die neue Chance, Berufsberatung auch zu entlegenen Schulen vor Ort zu bringen. Schwerpunktberufe der Beratung im IIm-Kreis liegen in den Bereichen der Metall- und Kunststoffindustrie, in der Solartechnik, der Kraftfahrzeugtechnik und der Glastechnik. Entsprechend vertreten im Bus sind BorgWarner Transmissions Systems Arnstadt GmbH, Thales Rail Signaling GmbH Arnstadt, Wintersteiger Sägen GmbH Arnstadt, LLT Applikation GmbH Ilmenau, IMMS Institut für Mikroelektronik und Mechatronik Systeme gGmbH, TETRA Gesellschaft für Sensorik, Robotik

und Automation GmbH, Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH und Binz Ambulance und Umwelttechnik GmbH Ilmenau. Die Christine Zitzmann hob die gute Zusammenarbeit der beiden Kreise nicht nur auf dem Gebiet der Berufsorientierung hervor. Den Bus bezeichnete sie als Zugpferd, um den Schülerinnen und Schülern noch besser entgegenzutreten zu können. Und noch eine interessante Möglichkeiten sieht die Landrätin: „Ich könnte mir gut vorstellen, dass wir mit dem Bus auch in den Nachbarkreisen Coburg oder Kronach in Erscheinung treten.“

www.ilm-kreis.de

Unternehmer zur Mitwirkung an tria-online.eu aufgerufen

Die Themen Fachkräftenachwuchs, die Entwicklung des Internetportals tria-online.eu sowie ein Rückblick auf Ereignisse wie die Fachmesse EXPO REAL standen auf dem Programm des gut besuchten Ilmenauer Unternehmerstammtisches im November im Hotel „Tanne“. Einem Rückblick auf Ereignisse der vergangenen Wochen bot Karl-Heinz Schmidt, Regionalmanager und Moderator des Stammtisches.

Von der Beteiligung der Technologie Region Ilmenau Arnstadt an der Standortmesse EXPO REAL in München mit einem 3D-Landschaftmodell vom Industriepark „Erfurter Kreuz“ wurde berichtet.



Unternehmerstammtisch im Hotel „Tanne“. Foto: wr

Schmidt stellte die inzwischen im Internet verfügbare News-page der Technologie Region Ilmenau Arnstadt noch einmal vor und rief die Unternehmer zur Beteiligung, das heißt, zur Bereitstellung von Informationen auf. Der Regionalmanager kündigte an, dass die Web-

site um einen Servicebereich, einen Kompetenzatlas, Kooperationsbörse und Fachkräftebörse erweitert werden soll.

Die Fachkräfteproblematik stand dann im Mittelpunkt. Sie ist inzwischen bereits bei den kleineren Firmen der Region angekommen ist. Die ebenfalls anwesenden Schulleiterinnen der Ilmenauer Regelschule Geschwister-Scholl, Barbara Schneider und der ImPuls-Schule in Schmiedefeld, Dr. Kerstin Baumgart riefen zur Unterstützung der Schulen durch Unternehmen auf. Sie unterstrichen, dass in den Schulen und mit deren Aktivitäten der Grundstein für den Fachkräftenachwuchs gelegt wird.

www.tria-online.eu



www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft



Ein junges und stark wachstumsorientiertes Unternehmen

„Wir sind ein sehr junges Unternehmen“, so Dr. Michele Zimmermann, Geschäftsführerin der Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH. Zugleich ist die Firma auf dem Industriepark „Erfurter Kreuz“ stark wachstumsorientiert. Tatsächlich liegt das Alter der Beschäftigten in der Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH im Durchschnitt bei bemerkenswert niedrigen 32 Jahren. Geprägt ist das Unternehmen von einer starken Dynamik. Die Wachstumsorientierung wird anhand der diesjährigen Umsatzzahlen von etwa 300 Millionen Euro deutlich, die die 380 Mitarbeiter des Automobilzulieferers erwirtschaften.

Dabei galt es insbesondere, Krisenauswirkungen, die sich auch bei Borg Warner in 2009 gezeigt hatten, zu bewältigen. Das ist gut gelungen, wie Michele Zimmermann aufzeigt: „Die schlimmsten Folgen konnten wir abfangen. Es gab keine Entlassungen, und auch die Kurzarbeiterregelung mussten wir nur moderat in Anspruch nehmen.“ Den Umsatz dieses Jahres wertet sie als herausragend und als gutes Omen für das kommende Jahr.

Die Borg Warner Transmission Systems Arnstadt GmbH zählt zu den prägenden Unternehmen auf dem Industriepark „Erfurter Kreuz“, die die Zukunftsfähigkeit der Region vorantrei-



Geschäftsführerin Dr. Michele Zimmermann mit Stephan Kruppe am Montageplatz für Kupplungen. Foto: wr

ben. Seit 2003 ist der Automobilzulieferer auf der Industriefläche ansässig. Die Firma hat sich auf die Produktion von Kupplungen spezialisiert und fertigte diese anfangs ausschließlich für Volkswagen. Die gemeinsame Initiative von BorgWarner und VW zur Entwicklung und Herstellung von DualTronic-Kupplungssystemen startete bereits 1997.

2003 errichtete das Unternehmen ein Gebäude mit 5000 Quadratmeter Produktionsfläche. Diese musste bereits 2007 verdoppelt werden. Und ab 2008 wurden immer mehr Automobilhersteller Abnehmer der BorgWarner-Kupplungen.

Heute befinden sich in den bedeutendsten deutschen und japanischen Automarken Kupplungen aus Arnstadt.

BorgWarner ist ein international agierendes Unternehmen der Automobilbranche mit Hauptsitz im US-Staat Michigan. An weltweit 60 Standorten in 18 Ländern beschäftigt das Unternehmen 16.000 Mitarbeiter. Es erwirtschaftet einen Gesamtumsatz von mehr als vier Milliarden Dollar. Der Konzern ist dezentral aufgestellt. So arbeitet Borg Warner Transmission Systems Arnstadt als wirtschaftlich eigenständige GmbH.

www.borgwarner.com

Millioneninvestition mitten in der Wirtschaftskrise

Die TechnoTeam GmbH ist eines der führenden deutschen Unternehmen auf dem Gebiet der bildauflösenden Lichtmesstechnik und der Bildverarbeitung. Der jüngste Betriebsbesuch des Oberbürgermeisters der Stadt Ilmenau galt dieser renommierten Firma. 17 hoch qualifizierte Mitarbeiter arbeiten dort an Lösungen für die industrielle Bildverarbeitung, die bildauflösende Licht- und Farbmessung sowie die Goniophotometrie, eine Methode zur umfassenden Bestimmung von Leuchten- und Lampendaten.

Gründer und Geschäftsführer von TechnoTeam ist Privatdozent Dr. Franz Schmidt. Auch



Geschäftsführer Dr. Franz Schmidt (l.) Und OB Seeber.

als erfolgreicher Unternehmer ist er der TU Ilmenau, insbesondere der Fakultät für Elektrotechnik, aus der er die Firma ausgegründet hat, eng verbunden geblieben. Weiterhin nimmt er dort Forschungsaufgaben wahr und hält Vorlesungen. „Spezialvorlesungen“ gibt

er auch im eigenen Firmengebäude, um die akademische Ausbildung mit der Praxis zu verbinden.

Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat TechnoTeam gut überstanden. Weder Kurzarbeit noch Personalreduzierung standen zur Debatte. Ganz im Gegenteil wurde in dieser Zeit der Neubau eines Firmengebäudes in Angriff genommen. 1,4 Millionen Euro für den Bau und noch einmal 100.000 Euro für die Ausstattung musste Franz Schmidt dafür in die Hand nehmen. Jetzt ist erst einmal genug Platz vorhanden, auch für weitere Einstellungen, die das Unternehmen plant.

www.technoteam.de

IMMS bietet Reihe von Workshops für Entwickler

Mit einer ganzen Reihe von Workshops im Bereich System Design intensiviert das IMMS Institut für Mikroelektronik- und Mechatronik-Systeme gGmbH die Zusammenarbeit mit der hiesigen Industrie. In diesem Jahr fanden bereits zwei Workshops in Zusammenarbeit mit dem Open Source Automation Development Lab (OSADL e.G) statt. Dabei stand der Umgang mit echtzeitfähigem „Embedded Linux“ im Mittelpunkt. Teilnehmer aus Dresden, Jena, Suhl, Nordhausen, Chemnitz und natürlich aus Ilmenau und Umgebung konnten sich dabei selbst ausprobieren und ihr fachliches Know-how einbringen.

Einen weiteren Workshop bot das IMMS gemeinsam mit Arrow Electronics Anfang Dezember. Das Thema lautete: „Modulare Plattformen in der Entwicklung eingebetteter Systeme“. Dr. Tino Hutschenreuther, Abteilungsleiter System Design des IMMS sagt dazu: „Wir möchten vor allem der ansässigen Industrie eine Plattform bieten, um direkt mit uns ins Gespräch zu kommen und auf ganz praktische Art und Weise – mit vielen Anwendungsbeispielen – die Kompetenzen des IMMS kennen zu lernen. Gleichzeitig wollen wir unser Know-how an Industriepartner weitergeben und somit einen Wissenstransfer schaffen. Unsere Workshop-Reihe wird nach dem erfolgreichen Start in diesem Jahr mit OSADL e.G. und mit Arrow Electronics fortgeführt.“

Für 2011 sind vertiefende Workshops zu unterschiedlichen Themen rund um „Embedded Linux“ in Planung. Aber auch andere Themen sollen in Angriff genommen werden. Tino Hutschenreuther betont: „Wir hoffen, vor allem Entwickler, aber auch Projektleiter sowie das Management von Industrieunternehmen mit unseren Workshops zu erreichen und ihnen neue Einsichten und Anwendungsbeispiele nahe zu bringen.“

Weitere Informationen:

www.imms.de

Informationen zur Kindertagespflege im IIm-Kreis

Die Kindertagespflege ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres sollen die Eltern auf eine Kindertageseinrichtung verwiesen werden. Eine Tagespflegeperson, die sich fachlich, persönlich und gesundheitlich eignet, betreut ein bis maximal fünf Kinder. Sie muss eine pädagogische Qualifizierung und einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind nachweisen, sie braucht außerdem geeignete Räume und eine Erlaubnis.

Zuständig dafür ist das Jugendamt des IIm-Kreises. Die Eltern, die für ihr Kind einen Platz in der Kindertagespflege benötigen, wenden sich bitte an die Fachberatung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege im Sachgebiet Jugendarbeit. Gleiches gilt für Personen, die als Kindertagespflegeperson tätig werden möchten. Zuständige Mitarbeiterin ist Frau Hevesi, Telefon: 03628 - 738 654.

Der Landkreis gewährt laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson in der vom Land Thüringen festgesetzten Höhe und zieht die Eltern zu Kostenbeiträgen heran. Bei Vorliegen der Einkommensvoraussetzungen nach § 90 SGB VIII können diese Kostenbeiträge teilweise oder in voller Höhe auf Antrag übernommen werden. Zuständige Mitarbeiterin hierfür ist Frau Klempert, Telefon: 03628 - 738 651.

Sprechzeiten des Jugendamtes in Arnstadt, Erfurter Straße 26, sind:

Dienstag

8:30 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 18:30 Uhr

Donnerstag

8:30 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 14:30 Uhr

„Eine Schule für Haiti“

Ein Benefizkonzert für eine neue Schule

Zu einer Spendenaktion für eine neue Schule in Haiti trafen sich vor geraumer Zeit der Vereins „Freies Wort hilft“, das Deutschen Roten Kreuzes, die Sparkasse Arnstadt-Ilmenau und der IIm-Kreises zusammen. Ziel ist der Wiederaufbau einer Schule im durch ein Erdbeben Anfang 2010 stark zerstörten Haiti. 100.000 € dafür zu sammeln ist das erklärte Ziel.

Aus diesem Anlass veranstalteten der Landkreis und die Stadt Arnstadt ein Benefizkonzert im dazu wundervoll illuminierten Saal des Arnstädter Rathauses mit dem in der Szene mittlerweile schon bekannten „jazzy-duo“, den Geschwistern Jessica und Phillip Jacob.

Etwa 150 Gäste waren der Einladung gefolgt, und sie bejubelten es nicht.

Klassiker wie „Baker Street“ mit einem exzellenten Saxophon-Solo begeisterten ebenso wie die zahlreichen eigenen Kompositionen. Geradezu konzertant wurde es durch die



Ein Kinderchor unterstützte die Benefiz-Veranstaltung

Mitwirkung des sich eigens dazu zusammengefunden habenden Streichquartetts unter Leitung von Christine Williger. Beim Titel „Kinder“ bekamen sie Unterstützung durch den Kinderchor der Arnstädter Grundschule „Ludwig Bechstein“. Der Ilmenauer Student Julian Wundrak begleitete am Schlagzeug.

Eigens zu diesem Anlass hatten Jessica und Phillip ihren jüngsten Song „Zu den Sternen“ geschrieben. Schüler des Arnstädter Gymnasiums reichten die Pausengetränke, und sorgten auf diese Weise mit dafür, dass am Ende ein Spendenbetrag von 2.000 € verzeichnet werden konnte.

Kinder stark machen

Gemeinsame Suche nach effektiven Wegen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen

Die erste Kinderschutzfachtagung am 10. November im IIm-Kreis mit rund 150 Teilnehmern war ein voller Erfolg, darüber herrschte bei den Referenten und im Auditorium Einigkeit.

„Kinderschutz geht uns alle an und wird für unsere Gesellschaft immer bedeutender. Wir wollen darum die Gesellschaft für die Kinder und Jugendlichen sensibilisieren“, eröffnete Thüringens Sozialministerin Heike Taubert die diesjährige Fachtagung. Der dabei richtungsweisende Leitgedanke „Stark fürs Leben“, der zugleich Motto einer neuen Kinderschutzkampagne des Sozialministeriums ist, erreichte bei Vertretern der Jugendhilfe und Kindertagesstätten, der Schulen und des Gesundheitswesens, der Polizei sowie Fachkräften aus Förder- und Beratungseinrichtungen ein breites Publikum. Landrat Dr. Kaufhold und Jugendamtsleiter Jens Jödicke dankten zunächst den Mitarbeitern des Jugendamtes, die mit viel Engagement und Kompetenz den Fachtag zur Vermeidung von Gefahren für Kinder initiierten und somit das Netz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt stellten. Beim anschließenden Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern und Referenten ging es um Kinderschutz und die präventive Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Viele Konferenzteilnehmer interessierten sich für konkrete Handlungshilfen. Wie gelingt Elternarbeit? Wie reagiert man auf Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen? Wer sind adäquate Ansprechpartner? Antworten auf diese und weitere offene Fragen lieferten die Referenten in ihren Arbeitsgruppen. Einhelliger Tenor auf dem Podium: Netzwerke sind essentiell. „Gemeinsam statt einsam“ betonte auch Prof. Opp, Professor für Verhaltensgestörtenpädagogik. Seit einigen Jahren betreut er ein Studentenprojekt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, dessen Schwerpunkt in der Stärkung von Kindern durch Gleichaltrige liegt. Er zeigte den Tagungsteilnehmern, wie sich Kinder selbst fürs Leben stärken. MDR-Moderatorin Kathrin Schirmer formulierte abschließend den Wunsch aller Teilnehmer an das Jugendamt, dies im nächsten Jahr zu wiederholen.



Großer Andrang herrschte schon bei der Anmeldung zur Tagung.



„Mit einem umfangreichen sportlichen Programm nahmen die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Holzhausen am 2. Dezember ihre sanierte Sporthalle wieder in Besitz.“

Erfolgreicher Abschluss - die Mühe hat sich gelohnt

Kaum war der Integrationskurs erfolgreich absolviert und die Prüfungen „Deutschtest für Zuwanderer“ (DTZ- entspricht dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) mit ausgezeichneten Ergebnissen bestanden, schon „drückten“ 15 ehemalige Integrationskursler erneut die Schulbank in der Volkshochschule Ilmenau. In nur 200 Unterrichtsstunden, die in nur 8 Wochen stattfanden, meisterten sie den gewaltigen Schritt zum Zertifikat Deutsch B2, eine Prüfung, die sicherlich manchen Abiturienten mehr als gefordert hätte. Dieser Kurs, finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, verlangte Teilnehmern und Dozenten eine Menge ab. Dass sich diese Anstrengungen gelohnt haben, zeigen die erreichten Ergebnisse: Alle Teilnehmer bestanden die



mündliche Prüfung und zwei Drittel von ihnen auch den schriftlichen Teil. Das ist ein Ergebnis, auf das alle zu Recht stolz sein können. Neben dem Lernen spielte auch der Aspekt der Vermittlung der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt eine Rolle. Auch hier gelang Vorzeigbares: Drei Teilnehmer nahmen eine Tä-

tigkeit auf, drei weitere sind freiberuflich oder selbstständig tätig bzw. bereiten sich gerade darauf vor und zwei der Absolventen eignen sich berufliche Kenntnisse an. Beide Seiten, Lehrende und Lernende, zeigten, wie erfolgreiche Integration aussehen kann. Wir reden nicht darüber, wir tun es.

Bioabfallentsorgung bei frostigen Temperaturen

In den Wintermonaten kommt es oft zum Festfrieren von Bioabfälle in den Biotonnen oder Abfällen in den Restmüllgefäßen. Deshalb ergehen hier einige Hinweise für den Umgang mit der Biotonne bei Minusgraden, welche sinngemäß auch bei der Befüllung von Restabfallgefäßen zu beachten sind: Grundsätzlich sollte es vermieden werden, nasse Bioabfälle, speziell sehr feuchte Küchen- oder Gartenabfälle, in die Biotonne einzugeben. Feuchtigkeit und Kälte führen gerade im Winter zur Eisbildung in den Biotonnen, so dass Abfall in den Behältern festfrieren kann und unter Umständen sogar die Behälter zerstört werden. Es wird empfohlen, die Bioabfälle, soweit dies möglich ist, abtropfen zu lassen und diese mit Zeitungs- oder Packpapier zu umwickeln. Dabei ist es wichtig, die Bioabfälle keinesfalls in die Tonne zu pressen!

Weiterhin sollten die Biotonnen nach der Leerung mit etwas geknüllten Pack- bzw. Zeitungspapier (kein Hochglanzpapier) ausgelegt werden, um die Feuchtigkeit zu binden. Auch als Zwischeneingabe ist Knüllpapier in geringen Mengen geeignet, da hierdurch das starke Verdichten der Bioabfälle verhindert und auch die Feuchtigkeit, die das Gefrieren begünstigt, gebunden wird.

Sollte es dennoch passieren, dass der Bioabfall in der Biotonne festgefroren ist, besteht kein Anspruch auf eine gebührenfreie Nachentleerung. Auch sind die Beschäftigten der Entsorgungsunternehmen nicht verpflichtet, die Abfälle in den Biotonnen mechanisch zu lösen, um eine vollständige Entleerung abzusichern. Das liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers der Biotonne.

Unter Beachtung dieser Hinweise ist die Bioabfallentsorgung auch in den Wintermonaten, selbst bei frostigen Temperaturen, in der Regel ohne Komplikationen durchführbar.

Geschlossen

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster / Automatisierten Liegenschaftsbuch können im Zeitraum vom 24.12.2010 bis 03.01.2011 nicht angefertigt werden, da unsere Geschäftsräume während dieser Zeit nicht besetzt sind.

Vermessungsstelle
Dipl.-Ing. (FH) Falko Hüter
Weimarische Straße 54,
99326 Stadtilm
Tel. 03629 / 800893



Wie in Jahren zuvor wurde auch diesmal das Landratsamt von den Garden und Elferäten der Arnstädter Karnevalsvereine AKC und Narrhalla am 11.11. gestürmt. Der Landrat war ein fairer Verlierer und reichte Getränke und Würstchen.

Kultur- und Sportveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

8. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, TU, Audimax	weihnachtliches Konzert der Musikschule
9. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Eat Pray Love“, USA 2010
10. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Pretty Belinda“, Komödie von B. Spehling, Eigenproduktion der Kleinen Bühne Arnstadt
10. Dez.	Arnstadt	14.30 Uhr, Schlossmuseum	„Die Schrippenfee“, Märchenstück
10. Dez.	Kirchheim	19 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
11. Dez.	Arnstadt	16 und 18 Uhr, Schlossmuseum	„Die Schrippenfee“, Märchenstück
11. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Weihnachtliches Rendezvous mit Heinz Rennhack
11. Dez.	Ichtershausen	14 - 20 Uhr	1. Ichtershäuser Klosterweihnacht
12. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, kath. Kirche St. Joseph	Gaudete! - Weihnachtliche Chormusik mit dem Kammerchor der TU Ilmenau
12. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	Weihnachten mit Eva Lind
12. Dez.	Langewiesen	15 Uhr, Liebfrauenkirche	Weihnachtskonzert mit dem Gesangverein Concordia
13./14. Dez.	Gräfenroda	„Deutscher Hof“	Jubiläumsschau „100 Jahre Rassegeflügelzuchtverein Gräfenroda“
15. Dez.	Arnstadt	10 Uhr, Theater	„Die drei kleinen Schweinchen“
15. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Bachkirche	Weihnachtskonzert mit der Musikschule
17. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Pretty Belinda“, Komödie von B. Spehling, Eigenproduktion der Kleinen Bühne Arnstadt
17. Dez.	Arnstadt	19 Uhr, Schlossmuseum	Eröffnung der Sonderausstellung zum 150. Todestag von Ludwig Bechstein
17. Dez.	Kirchheim	19 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
18. Dez.	Ilmenau	20 Uhr, Jakobuskirche	Weihnachtsoratorium, Kantaten 1 - 3
18. Dez.	Arnstadt	16 und 18 Uhr, Schlossmuseum	„Die Schrippenfee“, Märchenstück
18. Dez.	Arnstadt	16.30 Uhr, Bachkirche	Weihnachtsoratorium 16.30 - 18 Uhr: Kantaten 1 - 3 19 - 20.30 Uhr: Kantaten 4 - 6
18. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Hamlet“, Tragödie von Shakespeare
19. Dez.	Bittstädt	16 Uhr, Kirche	Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel
19. Dez.	Eischleben	18.30 Uhr, Kirche	Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel
19.u.20. Dez.	Arnstadt	je 16 Uhr, Theater	„Die kleine Hexe“, Märchenstück
21. Dez.	Ilmenau	17 Uhr, Festhalle	weihnachtliches Konzert der jüngsten Musikschüler
21. Dez.	Kirchheim	7 - 8.30 Uhr, Sternwarte	Sonderöffnung zur Beobachtung der Mondfinsternis (s. Seite 3)
25. Dez.	Arnstadt	16.30 Uhr, Bachkirche	Weihnachtliches Orgelkonzert
25. Dez.	Geraberg	19 Uhr, Geratalhalle	Weihnachtskonzert des Musikvereins Geraberg
25. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Festliche Ballett-Gala
26. Dez.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Wintermärchen“, russisches Weihnachtsmärchen
26. Dez.	Ellichleben	16 Uhr, Kirche	Weihnachtskonzert
29. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Copacabana“, Musical, Eigenproduktion des Jungen Musical Arnstadt - letzte Aufführung
31. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Theater	Silvesterkonzert
31. Dez.	Arnstadt	18.30 Uhr, Bachkirche	Orgelkonzert zum Jahresausklang

2011

8./9. Jan	Elxleben	„Schwarzer Hahn“	21. Alkerslebener Taubenschau (je ab 9 Uhr)
14. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Wahlverwandtschaften“, Stück nach Goethe
15. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Re4kämpfe im Unterholz“ Jugendkabarett
16. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„The 10 Sopranos“, von Petticoat-Songs bis zur italienischen Oper



Impressum:

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,
Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,
E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen

nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 10. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am
15. Dezember 2010, 14:00 Uhr
 in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 – 3, statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 17. November 2010 (Drucksache-Nr. 119)
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 9. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 17. November 2010
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Lesung und ggf. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 (Drucksache-Nr. 109) sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2010 bis 2014 (Drucksache-Nr. 110)
 BE: Herr E. Erdmann - Vors. FSR
 Fraktions- und Ausschussvorsitzende
 Stellungnahme: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
5. Bürgerfragestunde in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr
6. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 6.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 6.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 24. November 2010
- 6.3 Information der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand November 2010
- 6.4 Information zur Errichtung des Jobcenters IIm-Kreis
- 6.5 Information zu den Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderprogramms Bund/Land, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- (EFRE) im IIm-Kreis und des Konjunkturprogramms II im IIm-Kreis - Zukunftsinvestitionsgesetz
- 6.6 Informationsblatt (Tischvorlage)
- 6.7 Sonstiges
7. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 7.1 Drucksache-Nr. 120
 2. Fortschreibung des Sportstätten-Rahmenleitplanes des IIm-Kreises 2011 - 2015
 BE: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
 Stellungnahmen: Herr V. Rusch - Vors. SKS
- 7.2 Drucksache-Nr. 079
 evtl. 3. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 408/09 vom 01. April 2009 - Verfahrensweise der Ausreichung der Mittel aus dem Konjunkturprogramm II im IIm-Kreis (Bestätigung der Änderung und Ergänzung der Vorschlagsliste für Maßnahmen)
 BE: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
 Stellungnahmen: Herr U. Böttcher - Vors. BWV
 Herr E. Erdmann - Vors. FSR
- 7.3 Drucksache-Nr. 121 - bei Bedarf Tischvorlage
 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 BE: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
 Stellungnahme: Herr E. Erdmann - Vors. FSR
- 7.4 Drucksache-Nr. 122
 ggf. Beitritt des Kreistages des IIm-Kreises zur Stellungnahme des Landkreises zur 1. Planänderung des Planfeststellungsverfahrens für die 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld
 BE: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
 Stellungnahme: Herr E. Bauerschmidt - Vors. NULF
8. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung:
- 8.1 evtl. Entscheidung von Beschlussvorlagen
 BE: Herr Dr. B. Kaufhold - Landrat
 Stellungnahme: Herr E. Erdmann - Vors. FSR
- 8.2 Informationen des Landrates

Beschlussübersicht der 9. Sitzung des Kreistags am 17. November 2010

Beschluss-Nr. 102/10

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Kreistages vom 1. September 2010 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 103/10

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. 147/95 vom 17. Mai 1995 wird aufgehoben.
2. Der IIm-Kreis übernimmt auf den Kreisstraßen innerhalb von geschlossenen Ortschaften das Räumen von Schnee und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten, soweit die betroffenen Gemeinden damit einverstanden sind und für eventuelle Folgen einstehen. Die Verpflichtung der Gemeinden gemäß § 49 Thüringer Straßengesetz, diese Straßen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu reinigen, bleibt unberührt.
3. Zur Sicherung eines ungehinderten Räumens und Streuens durch den IIm-Kreis ist bei extremen Witterungsverhältnissen die Schneeabfuhr durch die Gemeinden sicherzustellen.

Beschluss-Nr. 104/10

1. Der vorliegende Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Juli 2011 (Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan I) wird bestätigt.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.
3. Die Beschlussfassung zum Teilfachplan I wird zukünftig dem Jugendhilfeausschuss übertragen.

Beschluss-Nr. 105/10

1. Der Kreistag bestätigt das „Aktionsprogramm 2011 - 2013 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des IIm-Kreises“. Über die Ergebnisse bei der Umsetzung des Aktionsprogramms wird dem Kreistag jährlich berichtet.

2. Das Regionale Agenda 21-Büro des IIm-Kreises besteht seit 01.01.2010 mit einer Vollzeitstelle und mit seiner sachlichen und finanziellen Ausstattung im Energie- und Umweltpark Thüringen e. V. (EUT e. V.). Der Landkreis fördert die Wahrnehmung der Aufgabe des Regionalen Agenda 21-Prozesses im IIm-Kreis durch den EUT e. V. jährlich nach Maßgabe des Haushaltes. Das Büro organisiert und dokumentiert die Vorhaben, akquiriert Förderprojekte und entwickelt das Vorhaben gemeinsam mit der Arbeitsgruppe „Regionale Agenda 21 des IIm-Kreises“ weiter. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt dem EUT e. V.
3. Der Kreistag begleitet die Umsetzung des Aktionsprogramms verstärkt mit seinen Mitgliedern besonders in den Ausschüssen für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten sowie für Bau, Wirtschaft und Verkehr als Mitwirkende in der Arbeitsgruppe „Regionale Agenda 21 des IIm-Kreises“, die regelmäßig zusammentritt. Daneben werden für die ständige Mitarbeit interessierte Vertreter der Städte und Gemeinden, aus Institutionen, der Wirtschaft sowie von Vereinen und Verbänden einbezogen.

Beschluss-Nr. 106/10

Die Vergabeordnung des IIm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 107/10

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 8. Januar 2010 wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 108/10

1. Der Beschluss des Kreistages Nr. 097/10 vom 01. September 2010 wird aufgehoben.
2. Die außerplanmäßigen Ausgaben des Amtes für Wirtschaftsförderung und Infrastruktur
 a. im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 79100.63100 Projektkosten Regionalbudget in Höhe von 59.000,00 Euro, gedeckt durch zweckgebundene Zuweisung vom Land - Haushaltsstelle 79100.17130,

- b. und im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 79100.93500 Erwerb von beweglichen Sachen für Regionalbudget in Höhe von 91.000,00 Euro, gedeckt durch zweckgebundene Zuweisung vom Land - Haushaltsstelle 79100.36100, werden bestätigt.

Beschluss-Nr. 109/10

Im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt, Haushaltsstelle 91600.84200, wird dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ein Betrag in Höhe von 103.854,57 Euro ausgekehrt. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 91600.21000 Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH des Geschäftsjahres 2009. Weitere 24.933,18 Euro verbleiben im Verwaltungshaushalt des Ilm-Kreises zur Gesamtdeckung.

Beschluss-Nr. 110/10

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 48100.78800 Jugendamt, Leistungen an Betroffene nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Höhe von 8.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben im Deckungsring 1 58 des Jugendamtes, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 111/10

Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 91600.84210 Auskehr Gewinnausschüttung in Höhe von 178.692,00 Euro zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, gedeckt durch die Haushaltsstelle 91600.21100 Einnahmen aus der zweckgebundenen Gewinnausschüttung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, wird bestätigt.

Die Verwendung ist wie folgt:

5.000,00 Euro	Einmalige Zuwendung an die Gemeinde Golina Landkreis Konin Beschluss-Nr. 025-10/09/FSR vom 8. Juni 2010
8.800,00 Euro	Unterstützung SV Eintracht Frankenhain e. V. Beschluss-Nr. 007-09/02/FSR vom 8. August 2009
50.000,00 Euro	Zuwendung an den Theaterverein Arnstadt e. V. zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes
50.000,00 Euro	Zuschuss an die Schülerfreizeitzentrum Ilmenau gGmbH
50.000,00 Euro	Zuschuss an die Fachhochschule Kunst
14.892,00 Euro	Zuschuss für sonstige gemeinnützige Zwecke

Noch nicht veröffentlichte Beschlüsse zurückliegender Kreistagssitzungen

7. Sitzung des Kreistags am 9. Juni 2010, nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss-Nr. 082/10

- Der Landrat des Ilm-Kreises wird beauftragt, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 und 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen vom 30. April 2003 (ThürSchFG) das Schulgebäude der Staatlichen Regelschule Geraberg, gelegen in der Ohrdruffer Straße 16, Gemarkung Geraberg, Flur 1, Flurstück 215/1 mit einer Fläche von 1.451 qm an die Gemeinde Geraberg rückzuzubereignen.
- Für erfolgte Wert erhöhende Maßnahmen durch den Ilm-Kreis am Gebäude wird seitens der Gemeinde dem Ilm-Kreis die kaltmietfreie Nutzung der 3 Fachräume gewährt.
- Die Kosten der notariellen Beurkundung, die erforderlichen Genehmigungen, die Grunderwerbssteuer und die Grundbuchkosten trägt die Gemeinde Geraberg.

Beschluss-Nr. 083/10

- Der Landrat des Ilm-Kreises wird beauftragt, das Schulgebäude Lindenallee 10 in Arnstadt, verzeichnet im Grundbuch von Arnstadt, Flur 3, Flurstück 2062/199 mit einer Gesamtgröße von 2.337 qm (Anlage), der Fachhochschule Kunst GmbH, Sitz Arnstadt, Schlossplatz 2, als künftiges Schulgebäude zum Kauf oder Erbbaurecht anzubieten.
- Die Entscheidung gilt vorbehaltlich der Rücküberweisung an die Stadt Arnstadt nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz. Für den Fall der Rücküberweisung ist von der Stadt Arnstadt ein finanzieller Ausgleich für Wert erhöhende Maßnahmen gegenüber dem Ilm-Kreis zu leisten.
- Im Fall der künftigen Gebäudenutzung durch die Fachhochschule Kunst GmbH ist eine Vereinbarung zur Einmietung des Beratungs- und Kompetenzzentrums des ehemaligen Staatlichen Förderzentrums „Willibald Alexis“ in Teilräumen des Schulkomplexes zu treffen und die Mitnutzung des Schulhofes sowie der Turnhalle zu gewährleisten. Ebenso ist die künftige Turnhallennutzung für Sportvereine der Stadt Arnstadt zu vereinbaren.
- Die Entscheidung über einen Verkauf oder die Einräumung eines Erbbaurechts obliegt dem Kreistag. Sollte bereits vor der nächsten Kreistagssitzung eine Besitzeinweisung der Fachhochschule Kunst GmbH erforderlich sein, werden die Konditionen bis zum Vorliegen der Entscheidung des Kreistages und bis zur Eigentumsübertragung in einem Nutzungsvertrag geregelt. Dessen Konditionen werden vor Abschluss dem Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kreistag wird auch hierüber informiert.

Beschluss-Nr. 084/10

- Der Landrat des Ilm-Kreises wird beauftragt, das im Herbst 2010 freiwerdende Schulgebäude des Staatlichen regionalen Förderzentrums „Dr. Hans Vogel“ Ilmenau, Dr.-Hans-Vogel-Weg 2, verzeichnet im Grundbuch von Ilmenau, Flur 6, Flurstücke 503, 504, 505 und 507 mit einer Gesamtfläche von 1.656 qm, mittels öffentlicher Ausschreibung, zu veräußern.

- Der Mindestkaufpreis der Liegenschaft wird auf den noch festzustellenden Verkehrswert festgesetzt, welcher durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln ist.
- Für den Fall einer erforderlichen Grundschuldensicherung, stimmt der Kreistag noch vor einer Eigentumsübertragung, einer Grundschuldeintragung unter Einhaltung entsprechender Sicherungsabreden auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Grundpfandrechts-Genehmigungsfreistellungsverordnung (ThürGGFVO) vom 26. Januar 2006 zu.
- Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung der Liegenschaft verbundenen Kosten trägt der Erwerber.

Beschluss-Nr. 085/10

- Der Landrat des Ilm-Kreises wird beauftragt, ein Teilgrundstück am Schulstandort des Staatlichen Gymnasiums „Am Lindenberg“, bebaut mit Turnhalle, Speisehalle und Verwaltungstrakt in Ilmenau, Professor-Deubel-Straße 4 und 5, verzeichnet im Grundbuch von Ilmenau, Gemarkung Ilmenau, Flur 24, Flurstücke 2039/24 und 2025/26, mit einer Gesamtgröße von 5.442 qm, auch in Teilgrundstücken, vorbehaltlich einer Rücküberweisung an die Stadt Ilmenau nach dem Thüringer Schulfinanzierungsgesetz, zu veräußern.
- Für den Fall der Rücküberweisung ist von der Stadt Ilmenau ein finanzieller Ausgleich für Wert erhöhende Maßnahmen in Höhe von 102.800,- EUR gegenüber dem Ilm-Kreis zu leisten.
- Verzichtet die Stadt Ilmenau auf die Rückübertragung, soll das Grundstück auf der Grundlage des noch festzustellenden Verkehrswertes auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung veräußert werden. Der festgestellte Verkehrswert wird als Mindestkaufpreis festgelegt.
- Für den Fall einer erforderlichen Grundschuldensicherung, stimmt der Kreistag noch vor einer Eigentumsübertragung der Grundschuldeintragung unter Einhaltung entsprechender Sicherungsabreden auf der Grundlage des § 2 Thüringer Grundpfandrechts- Genehmigungsfreistellungsverordnung (ThürGGFVO) vom 26. Januar 2006 zu.
- Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft entstehen, trägt, mit Ausnahme etwaiger Vermessungskosten, der Erwerber.

8. Sitzung des Kreistages am 1. September 2010

Beschluss-Nr. 089/10

- Der Landrat des Ilm-Kreises wird im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau und der darin enthaltenen Ausschüttung an den Träger beauftragt, im Verwaltungsrat der Sparkasse zu prüfen, inwieweit aus dem Jahresüberschuss 2009 eine Zuwendung an das Theater Arnstadt erfolgen kann.
- Über das Ergebnis der Prüfung informiert der Landrat den Kreistag zeitnah.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 018-10/10/BWV (23. August 2010)

Der Firma Brilliant GmbH aus Schmalkalden wird der Zuschlag für die Unterhalts-, Grund und Glasreinigung am Gymnasium Arnstadt, Käfernburger Straße mit einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren erteilt.

Beschluss-Nr. 019-10/10/BWV (23. August 2010)

Der E.ON Thüringer Energie AG Erfurt wird der Zuschlag für das LOS 1 Sondervertragsabnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH und der Stadtwerke Ilmenau GmbH (Niederspannung jeweils mit Leistungsmessung) erteilt.

Beschluss-Nr. 020-10/10/BWV (23. August 2010)

Der Stadtwerke Merseburg GmbH wird der Zuschlag für das LOS 2 Tarif-Abnahmestellen im Netzgebiet der Thüringer Energienetze GmbH (Niederspannung jeweils ohne Leistungsmessung) erteilt.

Beschluss-Nr. 021-10/10/BWV (23. August 2010)

Der Stadtwerke Merseburg GmbH wird der Zuschlag für das LOS 3 Tarif-Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH (Niederspannung jeweils ohne Leistungsmessung) erteilt.

Beschluss-Nr. 022-10/10/BWV (23. August 2010)

Der Stadtwerke Merseburg GmbH wird der Zuschlag für das LOS 4 Tarif-Abnahmestellen im Netzgebiet der Stadtwerke Ilmenau GmbH und der Thüringer Energienetze (TEN) GmbH (Niederspannung jeweils ohne Leistungsmessung) erteilt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 030-10/11/FSR (31. August 2010)

Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 20000.71200 Schulverwaltung, Zuschuss für gesunde Lebensweise in Höhe von 22.424,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstelle 90000.06100 Auftragskostenpauschale, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 031-10/11/FSR (31. August 2010)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 20000.93565 Schulausstattung Staatliche Förderschulen in Höhe von 32.000,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstellen 03000.34700 Einnahmen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen in Höhe von 12.900,00 Euro und 03000.34510 Einnahmen aus dem Verkauf von Ausstattungsgegenständen in Höhe von 3.100,00 Euro sowie durch Minderausgaben der Haushaltsstelle 03500.93500 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 16.000,00 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 033-10/12/FSR (16. November 2010)

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 20000.50100 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen (bewirtschaftet durch das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) in Höhe von 50.000,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen der Haushaltsstellen 21104.15300 bis 56011.15300 Erstattungen Bewirtschaftungskosten, wird genehmigt.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 05/2010/BA AIK (28. September 2010)

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2011 gemäß Anlage zum Beschluss.

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 027-10/08./JHA (02. November 2010)

1. Der Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum vom 01.01. - 31.07.2011 wird bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen, die sich während der Laufzeit des Planes ergeben, einzuarbeiten und mit der zuständigen Landesbehörde abzustimmen.

Beschluss-Nr. 028-10/08./JHA (02. November 2010)

1. Der Konzeption zur Fachberatung Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) im IIm-Kreis vom 13.10.2010 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.
3. Falls freie Träger die Aufgabe der Fachberatung übertragen bekommen, so haben diese ihre Arbeit an diesem Konzept zu orientieren.

Beschluss-Nr. 029-10/08./JHA (02. November 2010)

Der Antrag des Trägers „Studentenwerk Thüringen“ auf Übernahme der Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Kindertageseinrichtung des Studentenwerks „Studentenflöhe“ in Ilmenau wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 030-10/08./JHA (02. November 2010)

Der Antrag der Diakonie Mitteldeutschland bzw. der „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnstadt“ auf Übernahme der Fachberatung Kindertagesbetreuung für eine Kindertageseinrichtung in Arnstadt wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 031-10/08./JHA (02. November 2010)

1. Dem Antrag des „Bildungswerkes Thüringen e.V.“ der Arbeiterwohlfahrt auf Übernahme der Fachberatung Kindertagesbetreuung für acht Kindertageseinrichtungen in Arnstadt, Stadtilm und Ilmenau wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Träger eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung auszuhandeln.

Beschluss-Nr. 032-10/08./JHA (02. November 2010)

Der Antrag des „Caritasverbandes für das Bistum Erfurt e.V.“ auf Übernahme der Fachberatung Kindertagesbetreuung für die beiden Kindertageseinrichtungen in Arnstadt und Ilmenau wird abgelehnt.

Beschluss-Nr. 033-10/08./JHA (02. November 2010)

Der Antrag des Trägers „DER PARITÄTISCHE Thüringen“ auf Übernahme der Fachberatung Kindertagesbetreuung für die Kindertageseinrichtungen des THEPRA Landesverband Thüringen e. V. (Kirchheim), des Verbandes der Behinderten, Kreisverband Arnstadt e. V. (Dannheim) und der Lebenshilfe IIm-Kreis e. V. (Ilmenau) wird abgelehnt.

Änderung der Hauptsatzung

In seiner Sitzung am 17. November 2010 beschloss der Kreistag die nachfolgende Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises (Beschl.-Nr. 107/10).

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 8. Januar 2010

Der IIm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 8.

Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

1. Der § 15 - Landrat - erhält im Absatz 3, Punkt a) folgende Fassung:
 3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen)

- bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000 EUR (Netto).
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000 EUR (Netto).
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit - HOAI - bis 125.000 EUR (Netto).
2. Im § 15 - Landrat - wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
 3. Der § 18 - Bekanntmachungen und Bekanntgaben erhält folgende Fassung:
 1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziffer 2 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügbare Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt IIm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes IIm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, ausgehängt.
 2. Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht. In Eilfällen wird davon abweichend die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“ und auf der Homepage des IIm-Kreises vollzogen.
 3. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB, VOL oder VOF werden auf einer elektronischen Vergabepattform sowie auf der Homepage des IIm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekannt-

machungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bleiben unberührt.

4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
4. Im § 20 Abs. 1 - In-Kraft-Treten - werden die Wörter „... und mit Ablauf des. 31. Dezember 2010 außer Kraft“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 30. Dezember 2010 in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises

Der Landrat des IIm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des IIm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des IIm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 26.11.2010

**Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises**

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde

1. Prüfung eines Ersatzbrunnens der Wasserversorgungsanlage Neuroda

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat mit Schreiben vom 28.10.2010 gemäß § 3a der Neufassung des Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757), den Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Errichtung eines Ersatzbrunnens der Wasserversorgungsanlage Hy Neuroda 6E/73 - Brunnen Hy Neuroda (Nro) 1/2010“ gestellt.

Bei der Ersatzwassergewinnung handelt es sich um einen Brunnen, der in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Brunnens abgeteuft werden soll. Es ist das Ziel, den gleichen Grundwasserleiter zu treffen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 19.8.2 des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben des Abteufens eines Ersatzbrunnens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das geplante Vorhaben nicht. Diese Entscheidung wurde mit Bescheid vom 02.11.2010 gegenüber dem Antragsteller getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I, S. 2218) im Landratsamt des IIm-Kreises, unter Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zugänglich.

2. Trink- und Abwasserleitungen Geschwenda / Quelleitung Allersdorf

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

- Abwasserleitung in Geschwenda, zwischen Goethestraße und Waldstraße (AW/Geschwenda/1)
- Abwasserleitung in Geschwenda, zwischen Lehnacker und Tränkgraben (AW/Geschwenda/2)
- Abwasserleitung in Geschwenda am Tränkgraben (AW/Geschwenda/3)
- Trinkwasserleitung in Geschwenda, zwischen Freibad und Ortsnetz (TW/Geschwenda/1)
- Trinkwasserleitung in Geschwenda, zwischen Hochbehälter „Stahlbau“ und Alte Lage (TW/Geschwenda/2)
- Trinkwasserleitung in Geschwenda, zwischen Hochbehälter „Stahlbau“ und Ortsnetz (TW/Geschwenda/3)
- Abwasserleitung in Geschwenda, zwischen Feldstraße und Hanftal (AW/Geschwenda/5)
- Abwasserleitung in Geschwenda, zwischen Robert-Koch-Straße und Rasenweg (AW/Geschwenda/4)
- Abwasserkanal in Gräfinau-Angstedt, Ilmenauer Straße (AW/Gräfinau/4)
- Quellüberlaufleitung zwischen Quelle Allersdorf und Auslauf Natterbach (TW/Hersdorf/1)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind die Grundstücke den Gemarkungen betroffen:

AW/Geschwenda/1: Geschwenda, Flur 3, Flurstücke: 116, 68, 67, 127, 85, 117, 87/2, 119

AW/Geschwenda/2: Geschwenda, Flur 17, Flurstücke: 58/65, 31, 75, 93, 94, 92, 91, 90, 89, 88, 86/1, 98

- AW/Geschwenda/3: Geschwenda, Flur 17, Flurstücke: 21/2, 75, 86/1, 82/2, 98
- TW/Geschwenda/1: Geschwenda, Flur 18, Flurstücke: 57, 56, 61, 54, 1/42, 1/41, 69/8, 69/7, 58/45, 41, 31, 58/56, 24, 22, 21/1, 18/2
- TW/Geschwenda/2: Geschwenda, Flur 4, Flurstücke: 97/12, 90/11, 89/14, 89/13, 91/1, 79/17
- TW/Geschwenda/3: Geschwenda, Flur 4, Flurstücke: 96, 97/12, 95, 92/16
- AW/Geschwenda/5: Geschwenda, Flur 6, Flurstücke: 117, 114/2, 136/4, 135
- AW/Geschwenda/4: Geschwenda, Flur 2, Flurstücke: 90, 76/5, 76/4, 89
- AW/Gräfinau/4: Gräfinau-Angstedt, Flur 4, Flurstücke: 869/1, 841/12, 842/12, 843/14, 844/12, 877/1
- TW/Herschdorf/1: Herschdorf, Flur 5, Flurstücke: 989/1, 990/1, 991/1, 990/2, 1022, 842/6, 842/5, 1023, 798/7, 800, 783/5, 804, 772/1, 833,

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

3. Leitungen im Raum Gösselborn, Griesheim, Hammersfeld, Neusiß, Nahwinden, Ehrenstein, Ettischleben, Siegelbach, Reinsfeld

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9 in 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

1. Trinkwasserzubringerleitung und Abwasserkanäle einschließlich Nebenanlagen, in Gösselborn, Flur 5 und 6
2. Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen von Griesheim nach Hammersfeld
3. Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen von den Quellen Neusiß nach Neusiß
4. Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen vom Übergabeschacht Neusiß zum Hochbehälter Neusiß
5. Abwasserkanäle einschließlich Nebenanlagen in Neusiß
6. Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen vom Hochbehälter Nahwinden zum Wasserzählerschacht Ehrenstein
7. Trinkwasserzubringerleitung einschließlich Nebenanlagen von Marlshausen nach Ettischleben
8. Trinkwasserzubringerleitungen und Abwasserkanäle einschließlich Nebenanlagen in Siegelbach
9. Quellschächte und Trinkwasserzubringerleitungen einschließlich Nebenanlagen in Reinsfeld

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

1. Gemarkung Dosdorf, Flur 5, Flurstücke: 43, 626, 601, 38/2, 597, 624, 27, 593, 639/12, 61/5, 62/4, 62/6, 62/22, 64/1, 64/4, 65/1, 66/6, 66/5, 66/8, 66/9, 67/2, Flur 6, Flurstücke: 85/1, 84/1, 84/3, 84/5, 84/4, 83/5, 83/1, 83/3, 82/2, 82/3, 93, 92, 91/5

2. Gemarkung Griesheim, Flur 2, Flurstücke: 12, 11/2, 51/2, 1/52, 1/51, 1/50, 51/5, 1/49, 1/57, 51/6, 51/7, 5/1, 85/69; Flur 3, Flurstücke: 209, 170/16, 187/5, 170/23, 205/2, 171/5, 172/2, 204, 144, 203; Gemarkung Hammersfeld, Flur 3, Flurstücke: 170/121, 171/121, 122, 135; Flur 4, Flurstücke: 222, 221
3. Gemarkung Neusiß, Flur 4, Flurstück: 383/3; Flur 5, Flurstücke: 576, 582; Gemarkung Heyda, Flur 15, Flurstück: 2
4. Gemarkung Plau, Flur 10, Flurstücke: 1035, 675, 1273/676, 1274/676, 683, 289, 291, 90, 91, 92, 93, 293; Gemarkung Neusiß, Flur 2, Flurstücke: 204, 205, 215, 216, 216/3, 217, 222, 223/1, 822, 823, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231/2, 231/3
5. Gemarkung Neusiß, Flur 1, Flurstück: 118/2; Flur 2, Flurstücke: 126, 128, 129; Flur 4, Flurstücke: 409/2, 409/3, 408/3, 395/2, 391, 392, 393/2
6. Gemarkung Nahwinden, Flur 2, Flurstück: 115/46; Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurstücke: 266, 207, 276, 206, 268
7. Gemarkung Marlshausen, Flur 8, Flurstück: 324; Flur 9, Flurstücke: 239/20, 239/19, 239/18, 239/17, 239/16, 239/15, 239/14, 239/13, 239/10; Gemarkung Ettischleben, Flur 3, Flurstücke: 220, 47/2, 47/3, 221, 46, 45/2, 45/3, 42/1, 223, 60; Flur 4, Flurstücke: 242, 61/1; Flur 1, Flurstücke: 32/4, 32/3, 33, 35, 116/37
8. Gemarkung Siegelbach, Flur 1 Flurstücke: 272/97, 90, 89, 87/5, 83, 82/2, 79/1, 78, 77, 76/2, 69, 70/1, 130, 132, 128/2; Flur 5, Flurstücke: 526, 527, 538/267, 586/267
9. Gemarkung Reinsfeld, Flur 3, Flurstücke: 48/1, 47, 540, 541, 50

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

4. Leitungen im Raum Gräfenroda, Gehlberg und Plau

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3 in 99330 Gräfenroda beantragt zu Lasten eines Grundstückes das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen:

1. Mischwasserkanal einschließlich Nebenanlagen, in Gräfenroda von Waldstraße 81 bis Waldstraße 132
2. Regenwasserkanal einschließlich Nebenanlagen in Gräfenroda von Kirchholz bis Einlauf Mühlgraben
3. Abwasserkanal in Gehlberg, Haselbrunnstraße 2 bis 12 (hinter den Häusern)
4. Trinkwasserleitung in Plau, Ilmenauer Straße/ Hauptstraße gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei ist folgendes Grundstück betroffen:

1. Gemarkung Gräfenroda, Flur 8, Flurstücke: 2051/1, 2051/3, 2050/4, 2050/2, 2050/1, 2049, 2048; 2044/5, 2044/4, 2044/1, 2044/3, 2043/1, 2043, 2042; Flur 7, Flurstücke: 730/2, 730/1, 731/3, 731/1, 756, 758/3, 758/2, 759/3, 760/3
2. Gemarkung Gräfenroda, Flur 7, Flurstücke: 840, 842/17, 839/3, 809/1, 809/2, 795/6, 802/1, 790/4

3. Gemarkung Gehlberg, Flur 1, Flurstücke: 19/12, 21/10, 90/8, 92/2, 92/3

4. Gemarkung Plaue-Feld, Flur 8, Flurstück: 651; Flur 9, Flurstücke: 426/3, 426/4, 426/2, 426/1, 1374/449

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14,

99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leistungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde

Die Firma Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft mbH Branchewinda, in 99310 Wipfratal, In Branchewinda 96 hat für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,3 MW für den Einsatz von Biogas und dem zugehörigen Anlagenteil Biogasanlage in 99310 Wipfratal, In Dannheim 34b, Gemarkung Dannheim, mit den Flurstücken 8-222/1, 8-222/2, 8-223/1, 8-224/1, 8-224/2, 8-510/225 mit den Unterlagen vom 11.10.2010 die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Bei der zu errichtenden Anlage handelt es sich um einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1,3 MW, welche in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), unter Nr. 1.3.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt IIm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, zugänglich.

Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab dem 1. Februar 2011

1 Teilzeitstelle als Fachberater/in Kindertagesbetreuung mit 30 Stunden pro Woche, befristet bis zum 31.12.2012, zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Landratsamtes zu erfüllen:

Fachberatung Kindertagesbetreuung nach § 15a Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz umfasst u.a.:

- Fachberatung von Trägern, Leiter(innen) und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen
- Fachberatung am Kind
- Fachberatung zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes
- Beratung zu Fragen der Betriebsführung und der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen für diese Fachkräfte
- Unterstützung bei Teamentwicklung und Konfliktberatung
- Netzwerkarbeit

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in oder ein vergleichbarer Abschluss
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

- Kommunikationsfähigkeit
- PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wären:

- Kenntnisse zur frühkindlichen Bildung, Erziehung, Betreuung und entsprechender aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Kenntnisse zur sozialpädagogischen Diagnostik von Kindern im Alter bis zu 7 Jahren

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe S 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2011/03“ bis zum **28. Dezember 2010** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. Kaufhold
Landrat

Jahresabschluss 2009 der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau für das Geschäftsjahr 2009 liegen im Vorstandssekretariat der Hauptstelle in Ilmenau, An der Sparkasse 1-3, während der Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 im elektronischen Bundesanzeiger vom 06. September 2010 wird verwiesen.

Der Vorstand
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau



A) Haushaltssatzung 2011

Haushaltssatzung 2011 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAWI) für das Wirtschaftsjahr 2011

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 KGG und in Anwendung der VV-Mu-ThürGemHV unter 1.) erlässt der WAWI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er weist

im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser	Erträge in Höhe von	9.314 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	8.945 TEUR
	Jahresgewinn	369 TEUR
- Bereich Abwasser	Erträge in Höhe von	10.537 TEUR
	Aufwendungen in Höhe von	10.178 TEUR
	Jahresgewinn	359 TEUR

im Vermögenshaushalt:

- Bereich Trinkwasser	Einnahmen in Höhe von	4.275 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	4.275 TEUR
- Bereich Abwasser	Einnahmen in Höhe von	9.230 TEUR
	Ausgaben in Höhe von	9.230 TEUR

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.722 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	800 TEUR
im Bereich Abwasser:	5.957 TEUR

wird auf neu festgesetzt. 6.751 TEUR

§ 4

a.) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

432 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2009.

b.) Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

788 TEUR

c.) Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

8.245 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

3.308 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. ausgefertigt:

Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2011 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 02.05.2011 bis 13.05.2011 während der Sprechzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

B) Gebührensatzung für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. 12/2010 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010 beschlossen.

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die nachfolgend abgedruckte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010 genehmigt.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

§ 1

Gebührenerhebung

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung in

Form von Einleitung von Niederschlagswasser Grund- und Einleitungsgebühren.

**§ 2
Grundgebühr**

(1) Für bebaute oder befestigte Grundstücksflächen, welche die öffentliche Entwässerungseinrichtung durch die Einleitung von Niederschlagswasser in Anspruch nehmen, wird eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt für Grundstücke, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, je Grundstück und Monat 2,00 Euro.

**§ 3
Einleitungsgebühr**

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Quadratmeterzahl der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksflächen mit Ausnahme von öffentlichen Straßen berechnet, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit folgenden Abflussfaktoren gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach
- aa) geneigte Dächer und Flachdächer 0,90
- ab) Kiesdächer 0,50
- ac) Gründächer
 - mit einer Aufbaudicke bis 10 cm 0,50
 - mit einer Aufbaudicke ab 10 cm 0,25
- b) befestigte Flächen
- ba) Beton, Schwarzdecken (Asphalt, Teer, o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugenverdichtung 0,90
- bb) Pflaster (z.B. Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten jeweils ohne Fugenverguss
 - bis zu einer Fugenbreite kleiner 15 mm 0,75
 - bis zu einer Fugenbreite größer/gleich 15 mm 0,50
- bc) wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.) 0,50
- bd) Porenpflaster oder ähnlich wassergebundes Pflaster 0,50
- be) Rasengittersteine 0,15

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der gewichteten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

Die Gebührenbemessungsfläche mindert sich bei der Vorhaltung und dem Betrieb von erdeingebauten, ganzjährig betriebenen Behältern mit einem Volumen ab einem Kubikmeter zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung und der daraus resultierenden Entlastung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Je Kubikmeter Rückhaltevolumen wird die nach Satz 3 ermittelte Gebührenbemessungsfläche um 10 qm anrechenbare Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Wird durch eine vom Verband genehmigte Eigengewinnungsanlage Niederschlagswasser zu Brauchwasser umgenutzt und dadurch die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlastet, wird die nach Satz 3 ermittelte Gebührenbemessungsfläche um 20 qm anrechenbare Fläche je Kubikmeter Rückhaltevolumen bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert. Das Vorhandensein solcher Anlagen ist durch den Gebührenpflichtigen in geeigneter Art und Weise dem Verband nachzuweisen.

Die der Gebührenerhebung zugrunde zu legenden befestigten Flächen werden vom Zweckverband geschätzt, wenn der Gebührenpflichtige der Mitwirkungspflicht nach dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine getätigte Angabe unrichtig oder aufgrund nachträglicher Änderungen unrichtig ist. Dabei kann der Verband die Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen vornehmen. Hierbei werden die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berücksichtigt und eine Auflösung von maximal 20 cm pro Bildpixel nicht überschritten. Der damit verbundene Eingriff in das

Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,25 Euro/ qm Gebührenbemessungsfläche erhoben.

**§ 4
Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Niederschlagswassereinleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung. Berechnet wird die Gebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Gebührenschild neu.

(2) Die Grundgebührenschild für einleitende Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung. Für Einleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits erfolgten, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

**§ 5
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

Soweit der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

**§ 6
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Grund- und Einleitungsgebühren werden jährlich abgerechnet. Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. Die Grund- und Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Verband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die berechnet werden aus einem Sechstel der Gebührenbemessungsfläche und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig. Fehlen abflussrelevante Grundstücksflächen aus dem Vorjahr, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistung unter Schätzung der zu erwartenden Flächen fest.

**§ 7
Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührenschildner**

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Aufforderung des Verbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten, überbauten oder befestigten Flächen entnommen werden können.

(3) Wird die Größe der bebauten, überbauten oder befestigten und somit abflussrelevanten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Verband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten, überbauten oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebühren-

pflichtigen dem Verband zugegangen ist. Veränderungen werden erst ab einer zu ändernden Fläche von 50 qm berücksichtigt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

**Seeber
Verbandsvorsitzender**

C) 3. Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 28.10.2010 mit Beschluss Nr. 09/2010 die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 22.11.2010 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003 genehmigt.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-WBS) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.11.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

“Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung vom 20.10.2010 zur Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

**Seeber
Verbandsvorsitzender**

D) 10. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. 13/2010 die 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 genehmigt.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. Seiten 646 f.) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 09.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

“§ 3 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 4,50 DM (2,30 EUR) pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zum 11.02.2003 beträgt die Einleitungsgebühr 4,20 DM/2,15 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Für den Zeitraum vom 12.02.2003 bis 31.12.2003 beträgt die Gebühr 2,34 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2004 beträgt die Einleitungsgebühr 2,30 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,57 EUR pro cbm Abwasser (Volleinleiter). Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,18 EUR pro cbm Schmutzwasser (Volleinleiter).

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung über einen geeigneten Wasserzähler zugeführten Wassermengen.

(3) Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung beantragen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen. Der Nachweis über die nicht zugeführte Wassermenge hat über einen geeigneten Wasserzähler zu erfolgen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme vom Verband abzunehmen. Die Abnahme der Zähler ist gemäß der Verwaltungskosten-satzung kostenpflichtig. Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt dem Antragssteller. Die Regelungen des Verbandes zu den Anforderungen für den Einbau von Zwischenzählern sind zu beachten.

(4) Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese Menge nicht über einen Wasserzähler nach Absatz 3 gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung beantragen:

a) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann für jedes Stück Großvieh und je fünf (5) Stück Kleinvieh (z.B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr abgesetzt werden. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung.

- b) Werden Leitungsschäden in den Trinkwasseranlagen auf dem Grundstück des Gebührenschuldners nach dem geeichten Wasserzähler des Verbandes festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass dadurch Trinkwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn
- der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Leitungsschadens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides dem Zweckverband vorliegt und
 - die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorlage von Fotos und Rechnungen, Vorortkontrolle durch den Zweckverband u.ä.).

Die infolge des Rohrbruches erhöhte bezogene Trinkwassermenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der der Gebührenerhebung zugrunde zu legende Verbrauch durch den Zweckverband anhand des statistisch ermittelten Durchschnittswertes im Verbandsgebiet ermittelt.

(5) Darüber hinaus sind die zugrunde zu legenden Wassermengen vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(6) Vom Abzug nach Absatz 3 und 4 sind grundsätzlich Wassermengen bis 12 cbm jährlich ausgeschlossen.

(7) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.12.1998 auf 4,15 DM (2,12 EUR), vom 01.01.1999 bis 31.12.2003 auf 3,87 DM/1,98 EUR pro cbm Abwasser und ab dem 01.01.2004 auf 2,12 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2010 beträgt die Einleitungsgebühr 2,31 EUR pro cbm Abwasser (Teileinleiter). Ab dem 01.01.2011 beträgt die Einleitungsgebühr 2,08 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(8) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(9) Wird der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen, aber durch den Verbrauch von Trinkwasser oder Brauchwasser aus einer Eigenversorgungsanlage Abwasser erzeugt, so ist in Höhe des Verbrauchs die Einleitungsgebühr zu entrichten. Den Verbrauch hat der Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. Kann er das nicht, erfolgt durch den Zweckverband eine Schätzung. Abs. (7) bleibt davon unberührt.

(10) Soweit bei einem gewerblichen Einleiter die Abwassermenge mittels Abwasserzähler ermittelt wird, ist diese ermittelte Abwassermenge Grundlage für die Berechnung der Einleitungsgebühr.“

2. § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 2 wird nach dem Satz 8 folgender Satz 9 angefügt:
“Ab dem 01.01.2011 beträgt die Beseitigungsgebühr 49,79 Euro pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.“
- b) Im Abs. 3 wird nach dem Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:
“Ab dem 01.01.2011 beträgt die Beseitigungsgebühr aus einer abflusslosen Grube 21,15 Euro pro cbm Abwasser.“
3. § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:
“Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig.“
4. § 9 Auskunfts- und Mitteilungspflichten der Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung vom 20.10.2010 zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber

Verbandsvorsitzender

E) 2. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. 14/2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 28.01.2003 beschlossen.

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des IIm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 28.01.2003 genehmigt.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung v. 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. April 2009 (GVBl. Seite 345) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 23.08.2002

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (EWS) vom 23.08.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Begriffsbestimmungen wird wie folgt geändert:
Bei dem Begriff Abwasser wird nach dem Wort verunreinigt das Wort “(Schmutzwasser)” und nach dem Wort abfließt das Wort “(Niederschlagswasser)” hinzugefügt und jeweils in Klammern gesetzt.
2. § 9 Grundstücksentwässerungsanlage wird wie folgt geändert:
Folgender Absatz 8 wird angefügt:
“(8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Kanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.“
3. § 20 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
“6. entgegen § 9 Absatz 8 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt.“

Artikel 2

1. Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 der 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung am 01.01.2011 in Kraft

ausgefertigt Ilmenau, 22.11.2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 18.11.2010 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2011 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 02.05.2011 bis 13.05.2011 während der Sprechzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

F) Informationen zum Abwasserbeseitigungskonzept des WAVI

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 09.11.2010 mit Beschluss Nr. 16/2010 das Abwasserbeseitigungskonzept 2010 (ABK 2010) beschlossen. Das ABK ist entsprechend § 58 a Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) öffentlich bekannt zu machen.

Informationen zum Abwasserbeseitigungskonzept, 1. Fortschreibung 2010 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Die Abwasserbeseitigung stellt eine von den kommunalen Aufgabenträgern wahrzunehmende Pflichtaufgabe dar. So obliegen Planung und Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und -behandlung und die Darstellung des Planungs- und Realisierungszustandes im Verbandsgebiet dem Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau.

In der Novellierung des ThürWG wurden mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des ThürWG vom 20.03.2009 in § 58 a Verpflichtungen und Regelungen zur Erstellung der ABK durch die kommunalen Aufgabenträger neu getroffen. Die Vorlage des zu veröffentlichenden ABK bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden gilt gleichzeitig als Antrag nach § 58 Absatz 3 Satz 1 Nr. 7 auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht von Grundstücken mit Direkteinleitungen, die in den nächsten 15 Jahren bzw. dauerhaft an keine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden. Im ABK sind außerdem solche Gebiete oder Grundstücke ausgewiesen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des damali-

gen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 12.08.2009, welche am 01.10.2009 in Kraft trat, die Anspruchsvoraussetzungen für Zuwendungen für Kleinkläranlagen erfüllen. Es sind die Gebiete aufgeführt, die durch den kommunalen Aufgabenträger nicht bzw. nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen. So kennzeichnet die Erste Fortschreibung des ABK 2010 des Zweckverbandes den aktuellen Stand und die geplante Entwicklung der Abwasserentsorgung, wie die gesetzlich festgelegte Verpflichtung - eine dem Stand der Technik entsprechende biologische Abwasserbehandlung aller Grundstücke im Verbandsgebiet über zentrale oder dezentrale Anlagen zu schaffen - umzusetzen ist. Zeitlich gegliedert sind im ABK Einzelmaßnahmen im Zeitraum von 2010 bis 2015 als kurzfristig zu realisieren aufgeführt sowie mittel- und langfristig durchzuführende Anschlussmaßnahmen ausgewiesen. Die mittelfristige Betrachtung bezieht sich dabei auf den Zeitraum von 2016 bis 2024. Der langfristige Entwicklungszeitraum umfasst den Endausbau der gesamten Entwässerungseinrichtung nach 2024. Weiterhin sind Gebiete ausgewiesen, die an keine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden sollen und deren Abwasserbehandlung dauerhaft über biologische Kleinkläranlagen zu erfolgen hat. Schwerpunkte des ABK stellen die ländlichen Gebiete dar, in denen bislang keine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlung über Kleinkläranlagen erfolgt.

Das ABK 2010 des WAVI, 1. Fortschreibung 2010 liegt in der Zeit vom 10.01.2011 bis 21.01.2011 während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau) öffentlich aus und kann eingesehen werden:

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Terminabsprachen zur weitergehenden Information können unter den Rufnummern 03677 / 64 85 53 bzw. 03677 / 64 85 30 vorgenommen werden.

Ilmenau, im November 2010

Seeber
Verbandsvorsitzender

G) Öffentliche Zustellung durch Benachrichtigung

Hiermit benachrichtigt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

Herrn Fred Pfeiffer
letzte bekannte Anschrift:
Herderstraße 4
98693 Ilmenau

dass in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, nachfolgende Bescheide zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden können:

- Kundennummer: 0166184
- Endabrechnung zum Gebührenbescheid vom 03.09.2010 (VA201000471) sowie
- Endabrechnung zum Gebührenbescheid vom 03.09.2010 (VA201000470)

Die Endabrechnung des Gebührenbescheides gilt gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) 2 Wochen nach Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt.

Engelhardt
Geschäftsleiter

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



A) Einladung zur Sitzung des Verbraucherbeirats

Am **Mittwoch, dem 15. Dezember 2010, 16:30 Uhr**, wird in der Verbandskläranlage Arnstadt (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichttershausen, die

V. Sitzung des Verbraucherbeirates

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokollkontrolle
- TOP 3 Änderung der Geschäftsordnung
- TOP 4 Verbandsversammlung am 20.12.2010
- TOP 5 Sonstiges

Alexandra Eckert

Vorsitzende des Verbraucherbeirates

B) Einladung zur Werkausschusssitzung

Am **Montag, dem 13. Dezember 2010**, findet im Besprechungsraum I („Kantine“) des Verwaltungsobjektes Schönbrunn Arnstadt, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, die

V. Werkausschusssitzung 2010

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung statt. Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 10:00 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil
- II. Öffentlicher Teil:
- TOP 7 Bestätigung des Protokolls der II. Werkausschusssitzung 2009 vom 22.06.2009
- TOP 8 Information zu der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS
- TOP 9 Information zu der 4. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes
- TOP 10 Information zu der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 11 Information zu der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 12 Information zu der Entschädigungssatzung
- TOP 13 Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan 2011
- TOP 14 Sonstiges

Günsel

Verbandsvorsitzender

C) Einladung zur Verbandsversammlung

Am **Montag, 20. Dezember 2010**, wird in der Verbandskläranlage Arnstadt (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichttershausen, die

III. Verbandsversammlung 2010

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung durchgeführt. Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um 16:00 Uhr.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil
- II. Öffentlicher Teil:

- TOP 6 Bestätigung des Protokolls der I. Verbandsversammlung 2010 vom 02.06.2010 (öffentliche Sitzung)
- TOP 7 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS
- TOP 8 4. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung - EWS
- TOP 9 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 10 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 11 Entschädigungssatzung
- TOP 12 Änderung zur investiven Kostenbeteiligung
- TOP 13 Straßenoberflächenentwässerung
- TOP 13.1 Beschlussfassung zur Erfüllung einschlägiger Forderungen des Thüringer Rechnungshofes
- TOP 13.2 Beschlussfassung zur Stundung und Verzinsung von kommunalen Verbindlichkeiten aus der investiven Kostenbeteiligung zur Straßenoberflächenentwässerung
- TOP 14 Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2010 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 15 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2011 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes
- TOP 16 Beschluss der Haushaltssatzung 2011 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung
- TOP 17 Verbraucherbeirat
- TOP 17.1 Zusammensetzung des Verbraucherbeirates - Personelle Veränderung bezüglich der Beteiligung von Zweckverbandsseite
- TOP 17.2 Besprechung von und Entscheidung zu zwei (2) Empfehlungen und einer (1) Anfrage des Verbraucherbeirates aus dessen Sitzung vom 27.10.2010
- TOP 18 Sonstiges
- TOP 19 Bürgeranfragen

Günsel

Verbandsvorsitzender

D) Aufforderung zur Einreichung von Fördermittelanträgen

Aufforderung zur Einreichung von Fördermittelanträgen beim WAZV Arnstadt und Umgebung zur Förderung von Kleinkläranlagen

- Verbandsgebiet Einzugsbereich Ilm-Kreis -

Gemäß Pkt. 7.1.1 der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen vom 12.08.2009 (veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 34/2009 S. 1427 - 1430) hat der kommunale Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung jährlich die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebiete öffentlich bekannt zu geben, für die er Anträge auf Fördermittel für Kleinkläranlagen privater und sonstiger Grundstücke entgegennimmt, in denen ein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gemäß Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nicht innerhalb von 15 Jahren vorgesehen ist.

Für folgende Grundstücke nimmt der Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung entsprechend den in seinem ABK 2010 ausgewiesenen Gebieten Fördermittelanträge für Kleinkläranlagen an, die in den kommenden zwei Jahren zur

biologischen Abwasserbehandlung durch einen Ersatzneubau ersetzt oder nachgerüstet werden sollen:

Im Jahr 2010:

- Gemarkung Niederwilligen Flur 7 Flurstücke 187/0, 187/1, 187/2, 187/4, 188/2, 201/0
- Gemarkung Oberilm Flur 2 Flurstück 62/6, Flur 3 Flurstücke 262/3, 262/6, 262/7, Flur 4 Flurstücke 331/2, 331/3, 3331/6, 331/9, 373/343, Flur 5 Flurstück 667/388
- Gemarkung Oberwilligen Flur 2 Flurstück 14/2
- Gemarkung Stadtilm Flur 8 Flurstück 722/0, Flur 13 Flurstücke 1264/3, 1293/11, 1294/1, 1294/3, 1294/8, 1294/9, 1457/11136, 1484/1136, 1458/1136, 1506/1136

Im Jahr 2011:

- Gemarkung Behringen Flur 2 Flurstücke 20/1, 21/0, 22/1, 22/2, 23/2, 23/3, 23/4, 24/1, 25/1, 26/1, 27/0, 29/1, 271/1, 271/3, 336/23, 337/23, Flur 4 Flurstück 178/0
- Gemarkung Dienstedt Flur 2 Flurstück 290/0
- Gemarkung Dörnfeld Flur 2 Flurstücke 2/24, 2/25, 2/26, 11/17, Flur 3 Flurstück 112/23
- Gemarkung Griesheim Flur 3 Flurstücke 171/1, 186/1
- Gemarkung Großliebringen Flur 8 361/333, Flur 10 Flurstücke 443/1, 463/3, 463/4, 555/463
- Gemarkung Hammersfeld Flur 3 Flurstück 127/2
- Gemarkung Neusiß Flur 4 Flurstück 466/0
- Gemarkung Oesteröda Flur 1 Flurstücke 2/7, 3/9, 5/1, 5/3, 5/4, 14/0, 15/0, 19/0, 20/0, 32/0, 36/12, 37/16, 39/22, 40/9, Flur 2 Flurstück 104/2
- Gemarkung Sülzenbrücken Flur 2 Flurstück 171/0, Flur 45 Flurstück 549/1

Im Jahr 2012:

- Gemarkung Angelhausen-Oberndorf Flur 7 Flurstück 58/174, Flur 9 Flurstücke 159/4, 160/4, 164/4, 500/164
- Gemarkung Arnstadt Flur 59 Flurstücke 809/1, 813/1, 813/2, 4428/669, Flur 62 Flurstücke 729/1, 885/5
- Gemarkung Böseleben Flur 4 Flurstück 745/1
- Gemarkung Dosdorf Flur 7 Flurstück 283/3
- Gemarkung Ellichleben Flur 4 Flurstück 297/1, Flur 8 Flurstück 383/684
- Gemarkung Elxleben Flur 9 Flurstücke 902/1, 902/5
- Gemarkung Gösselborn Flur 2 Flurstück 1/1
- Gemarkung Ichttershausen Flur 2 Flurstück 387/26
- Gemarkung Neuroda Flur 2 Flurstück 109/4
- Gemarkung Osthausen Flur 0 Flurstück 253/9
- Gemarkung Siegelbach Flur 1 Flurstück 70/1
- Gemarkung Singen Flur 7 Flurstücke 191/12, 196/1, 198/0, Flur 8 Flurstücke 263/1, 435/251, 440/251

Die Grundstückseigentümer werden aufgefordert, die Fördermitelanträge beim WAZV für die entsprechenden ausgewiesenen Jahresscheiben einzureichen. Dazu sind die Antragsformulare der Thüringer Aufbaubank zu verwenden, die auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank <http://www.aufbaubank.de> (Förderprogramme Förderprogramme A-Z Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des TMLFUN) zu finden sind. Auf der Homepage des WAZV <http://www.wazv-arnstadt.de> stehen die Anträge sowie die Förderrichtlinie und sonstige Hinweise zum Antragsverfahren unter der Rubrik „Kleinkläranlagen“ zur Verfügung. Auf Anforderung stellt Ihnen der Zweckverband die Antragsformulare auch zu. Unter der Rufnummer 03628 609-151 wird bei Fragen und Erklärungsbedarf geholfen.

Ende des amtlichen Teiles